7.Änderung Flächennutzungsplan Herbrechtingen

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB
Auslegungszeitraum vom 14.12.2018 – 21.01.2019
Beteiligungszeitraum vom 14.12.2018 – 21.01.2019

Nächste Termine: 11.04.2019, Abwägung frühzeitige Beteiligung, Billigung Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Keine Stellungnahme

- Öffentlichkeit

- Stadt Niederstotzingen
- SWU Netze GmbH

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Stadt Heidenheim, 14.12.2018
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 12.12.2018
- Gemeinde Gerstetten, 11.12.2018
- Stadt Giengen, 18.01.2019
- Verwaltungsverband Langenau, 12.12.2018
- Technische Werke Herbrechtingen, 14.01.2019
- Handwerkskammer Ulm, 18.01.2019
- Deutsche Telekom, 24.01.2019

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Netze NGO, 21.12.2018	Im Bereich „UNESCO-Weltkulturerbe" befindet sich eine Gasleitung der EnBW ODR AG. Wir bitten Sie diese Gasleitung zeichnerisch in den Planteil zu übernehmen. Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie unseren Bestand in elektronische Form benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Schmid g.schmid@odr.de Tel.: 079 61 / 82 4490 -Plan wurde beigefügt-	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Lage der Gasleitung wurde geprüft. Die Leitung ist im Plan bereits dargestellt. Zusätzlich wurde ein Hinweis in der Begründung ergänzt.
2	Regierungspräsidium Stuttgart, 18.01.2019	**Raumordnung** Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. **Umwelt** **Naturschutz:** Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Naturschutzgebiet „Eselsburger Tal“ ist nicht unmittelbar betroffen. Die Bebauungsplanfläche grenzt im Westen an das FFH-Gebiet „Giengener Alb und Eselsburger Tal“. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Die Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natur- und Landschaftsschutzgebiete und der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungsprä-sidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, andreas.schmitz@rps.bwl.de	Kenntnisnahme. Es wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese wurde positiv beschieden. Kenntnisnahme.

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Frau Sabine Zipper, Referat 56, 0711/904-15632, sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung. **Denkmalpflege** Abteilung 8 meldet Fehlanzeige. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	 Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.
3	Regionalverband Ostwürttemberg, 24.01.2019	Vielen Dank für die Beteiligung im 0.g. Verfahren. Hierzu hat der Regionalverband Ostwürttemberg keine regionalplanerischen Einwände. Bezüglich der Eintragung der Abgrenzung des Weltkulturerbes sowie die Herausnahme der zerstörten naturdenkmalgeschützten Linde gibt es keine Bedenken aus regionalplanerischer Sicht. Betreffend den Bebauungsplan ,,Lehmgruben, entspricht er der Darstellung im Regionalplan als geplante Siedlungs- und Gewerbefläche. Dieses würde nachrichtlich übernommen und bestimmt sich nach dem Stand der Bauleitplanung. Abgesehen davon ist es bedauerlich, dass die Planung zu einem Verlust hochwertigster landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur Stufe 11) führen würde. Ein Erhalt der Fläche bleibt zwar regionalplanerisch wünschenswert, erscheint uns aber in diesem Fall vertretbar, besonders in Hinsicht auf der Verweisung im Regionalplan der Flächen als geplante Siedlungs- und Gewerbefläche. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Lage angrenzend an einem schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege sowie an einem Landschaftsschutzgebiet und des FFH Gebiets.Giengener Alb und Eselsburger Tal", die vorgeschriebenen Maßnahmen zum Naturschutz unverzichtbar sind. Bezüglich der Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets sind die notwendigen Vorgaben und wasserrechtlichen Auflagen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.	Kenntnisnahme. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Kenntnisnahme und Beachtung.

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
4	IHK Ostwürttemberg, 28.01.2019	Die IHK bezieht sich auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Lehmgrube vom 23.08.2018 Die Alt-Ulmer-Str. dient bereits heute zur Andienung für bestehende Industriebetriebe in der Umgebung des geplanten Wohngebiets. Der damit verbundene PKW- und LKW-Verkehr führt also unmittelbar an diesem neuen Wohngebiet vorbei. Darüber hinaus wird in den Betrieben im Zweischichtbetrieb gearbeitet. Damit ist entsprechendes Potenzial für Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe vorhanden. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass bestehende Industriebetriebe durch dieses geplante Wohngebiet in ihrer Tätigkeit keine Einschränkung erfahren dürfen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
5	Landratsamt Heidenheim, 18.01.2018	**Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht** (Ansprechpartner: Frau Engel-Gold, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1 313) Gewerbeaufsicht . Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es folgende Anmerkungen: I. Der Entfall des Naturdenkmals hat keine Auswirkungen. 2. Zum Gebiet Lehmgrube hatten wir bereits im Rahmen des Bebauungsplansverfahrens fachlich Stellung genommen. 3. Zur neu aufgenommenen ,,Pufferzone um das UNESCO Weltkulturerbe sind keine fachtechnischen Aussagen möglich, da keine Aussage enthalten ist, welche Einschränkungen mit dieser „Pufferzone" verbunden sind. **Wasser- und Bodenschutz** Altlasten Südlich des von der Änderung betroffenen Bereichs des Flächennutzungsplans (FNP) „Lehmgrube“ liegt die Altablagerung ,,Kätzental“ (siehe Anlage 1).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Wurde im Rahmen vom Bebauungsplan beachtet. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind erlaubt, jedoch keine Umnutzung. Dies wurde in der Begründung ergänzt. Kenntisnahme. Der Planbereich ist nicht betrofffen. Ein Hinweis wurde ergänzt.

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Oberirdische Gewässer Keine Ergänzung	Kenntnisnahme.
		Grundwasserschutz Keine Ergänzung	Kenntnisnahme.
		Kommunales Abwasser Keine Einwände	Kenntnisnahme.
		Bodenschutz Die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Grundstücke südlich der Lehmgrube erfüllen aufgrund ihrer mittel bis hohen Filter und Puffereigenschaft für Schadstoffe eine wichtige Bodenfunktion, die erhalten werden sollte. Die neu zu versiegelnde Fläche sollte daher auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden (z. B. durch gärtnerische Nutzung, wasserdurchlässige Belage). Alle Flachen für geplante Grünanlagen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten. Wahrend der Durchflihrung von Baumaßnahmen ist mit Boden sachgerecht umzugehen. Hilfen hierzu gibt das Heft 10 „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flacheninanspruchnahmen" des Umweltministeriums Baden-Wurttemberg.	Entsprechende Festsetzungen und Hinweise sind im Rahmen vom Bebauungsplan „Lehmgrube“ getroffen worden.
		Vermessung und Flurneuordnung (Ansprechpartner: Herr Frey, Fachbereich 12, Tel.: 07321 321-141 1) Die Aufzählung der Flurstucke unter Teil B: ,,Lage und Größe der Plangebiete" für den Bereich Lehmgrube ist derzeit unvollstandig,	Die Größe des Plangebiets „Lehmgrube“ wurde ergänzt.
		Wald und Naturschutz (Ansprechpartneri Herr Dr. Untheim, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1370) Wald	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Die untere Forstbehörde (UFB) nimmt zur 7.Änderung des Flachennutzungsplans wie folgt Stellung: Forstliche Belange sind nur von der Ergänzung des Gebiets UNESCO-Weltkulturerbe betroffen. Gegen diese Ergänzung bestehen seitens der UFB keine Bedenken. Die UFB weist darauf hin, dass gemäß § 8 LWaldG grundsätzlich immer auch die höhere Forstbehörde an derartigen Vorhaben zu beteiligen ist und biet darum, dies nachzuholen. Naturschutz Gegen die 7.Änderung des FNP Herbrechtingen bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. -Dokument mit Altlastenverdächtiger Fläche wurde beigefügt-	Kenntnisnahme und Beachtung. Die höhere Forstbehörde wurde im Nachgang beteiligt. Kenntnisnahme.
6	Regierungspräsidium Tübingen, 13.03.2019 (wurde nachträglich beteiligt)	Vorbemerkungen: Die Beteiligung der höheren Forstbehörde erfolgte erst im Nachgang an die Beteiligungsrunde der Träger öffentlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 8 LWaldG die Forstbehörden (hier: untere Forstbehörde Heidenheim und die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen) an allen Vorhaben zu beteiligen sind, die in Ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können. Ferner ist die höhere Forstbehörde Genehmigungsbehörde für Waldumwandlungen nach §§ 9-11 LWaldG. Fortschreibungen im Bereich „Lehmgrube“ und „Naturdenkmal“: Die beiden Geltungsbereiche der FNP-Fortschreibung für die beiden oben genannten Flächen beinhalten keine Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Auch in unmittelbarer Nachbarschaft der jeweiligen Geltungsbereiche sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen. Von der derzeitig vorliegenden Fortschreibung im Bereich „Lehmgrube“ und „Naturdenkmal“ sind keinerlei forstliche Belange berührt und es bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen diese beiden Fortschreibungen. Fortschreibung im Bereich „UNESCO-Weltkulturerbe“: Die geplante Fortschreibung des FNPs für die o.g. Fläche betrifft Waldflächen nach § 2 LWaldG im Bereich der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes. Da die geplante Darstellung	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		der Pufferzone jedoch lediglich überlagernd dargestellt wird und die Waldflächen weiterhin korrekt als „Flächen für Wald“ im FNP dargestellt werden sollen, bestehen keine Bedenken gegenüber der o.g. Fortschreibung. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Maßnahmen, die im Bereich von Waldflächen geplant werden, im Vorfeld mit dem Waldeigentümer und der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen sind. Die höhere Forstbehörde bittet, die genannten Punkte zu berücksichtigen und steht für Fragen zur Verfügung. Die untere Forstbehörde Heidenheim erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.	Ein Hinweis hierzu wurde in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt. Kenntnisnahme und Beachtung.